

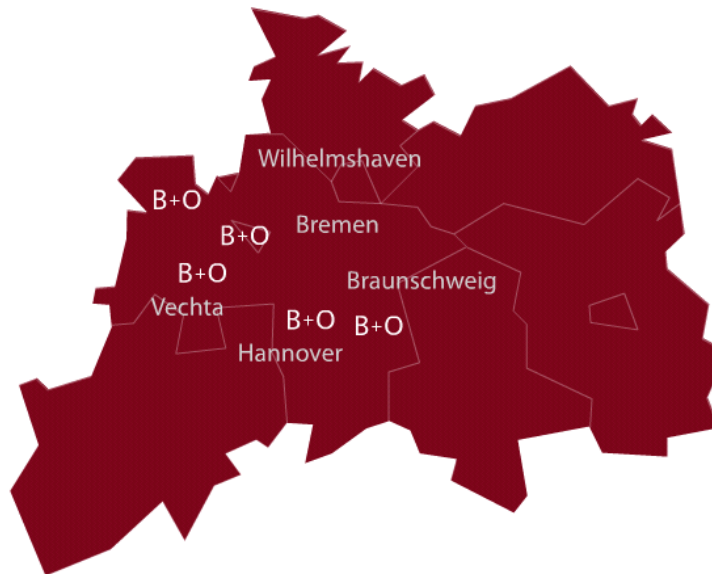
Tag der Unternehmensberater

Wann Was Wie Betriebliche oder private Insolvenz

Mittwoch, 21. September 2011


Die Kanzlei Böhme & Oelermann ist u.a. auf Sanierung sowie Insolvenzverwaltung spezialisiert und verfügt über besondere Expertise im landwirtschaftlichen Sektor

Profil Kanzlei Böhme & Oelermann



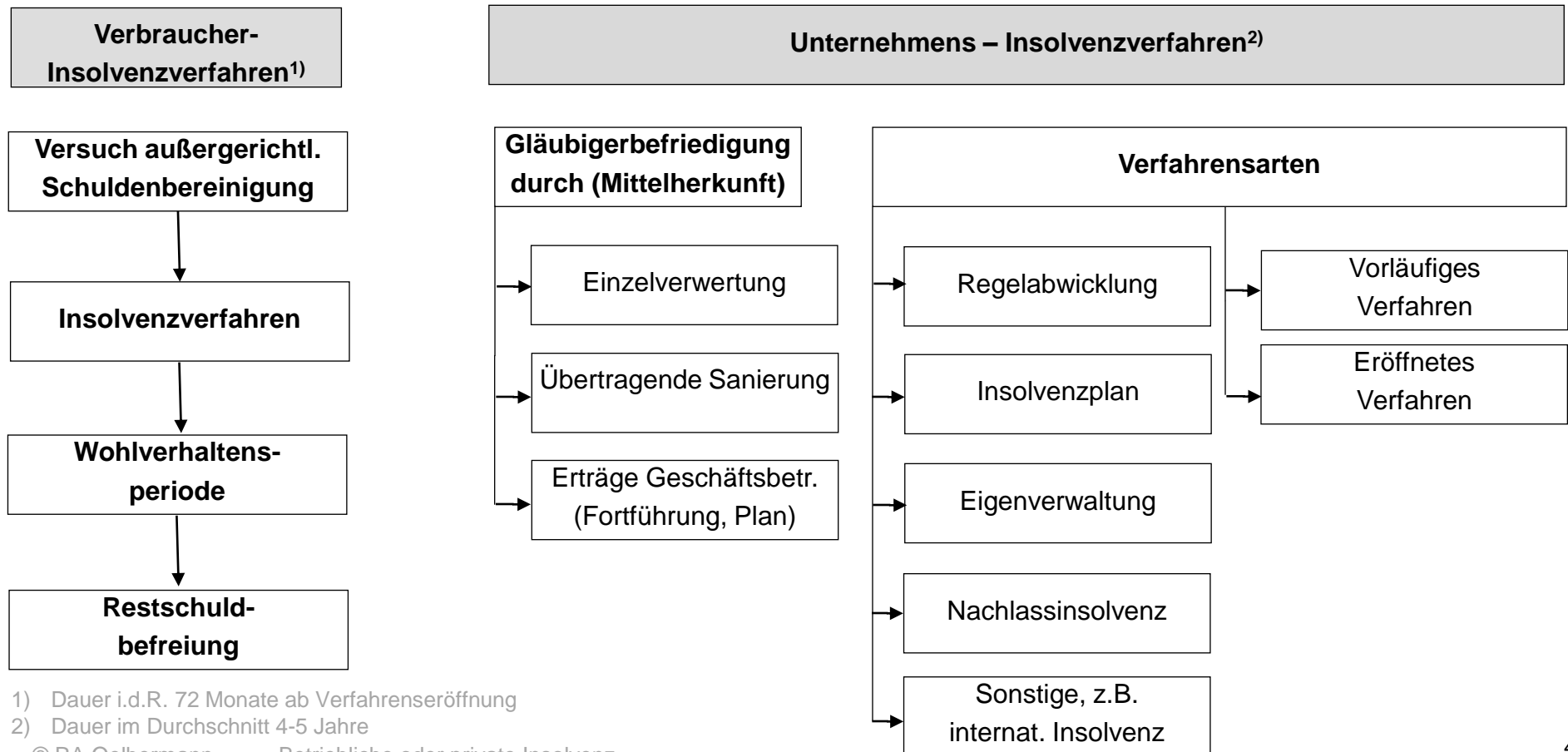
- Kanzleistandorte in Bremen, Hannover, Braunschweig, Vechta und Wilhelmshaven
- Auf Insolvenzverwaltung, Sanierung und Restrukturierung spezialisiert
- In allen Standorten werden Unternehmen in Fragen des Handels-, Wirtschafts- und Gesellschaftsrechts beraten
- In der Kanzlei arbeiten zurzeit eine Rechtsanwältin und drei Rechtsanwälte, von denen zwei Gesellschafter sind. Hiervon ist / sind:
 - zwei Rechtsanwälte zugleich Fachanwälte für Insolvenzrecht
 - ein Rechtsanwalt zugleich Fachanwalt für Arbeitsrecht
 - ein Rechtsanwalt zugleich vereidigter Buchprüfer
- Die Kanzlei hat ihren Ursprung in dem 1976 von Dirk Oelermann gegründeten Büro. 1991 ist der Standort Bremen, 2005 der Standort Hannover und 2007 der Standort Vechta hinzugekommen.

Profil Rechtsanwalt Oelbermann

	VITA	SCHWERPUNKTE
 <p>Dirk Oelbermann Rechtsanwalt</p>	<p>Dirk Oelbermann</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesellschafter Kanzlei B&O • Rechtsanwalt • vereidigter Buchprüfer • Fachanwalt für Insolvenzrecht <p>Werdegang</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanwalt seit 1976 • Notar von 1986 bis 2006 • vereidigter Buchprüfer seit 1989 <p>Korrespondenzsprachen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Englisch • Italienisch <p>Beratungsschwerpunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Insolvenz- und Sanierungsrecht • Handels- und Gesellschaftsrecht <p>Zertifikat</p> <p>AA-Zertifikat Deutsches Institut für angewandtes Insolvenzrecht e.V., 2007, Re-Zertifizierung 2010</p>	<p>Außergerichtliche Sanierungen</p> <p>Rechtliche Beratung und Vertretung insolvenzgefährdeter Firmen zwecks Unternehmenserhalt</p> <p>Sanierung in der Insolvenz</p> <p>Erfahrung aus über 30 Jahren Abwicklung von Konkurs- und Insolvenzverfahren</p> <p>Handels- und Gesellschaftsrecht</p> <p>Verschmelzungen, Spaltungen, Umwandlungen, Ausgliederungen, Formwechsel sowie Kapitalmaßnahmen und Satzungsänderungen</p> <p>Arbeitsrecht</p> <p>Erstellung und Prüfung von Arbeitsverträgen und Dienstverträgen, Aufhebungsvereinbarungen, Sozialpläne, Vertretung in individual- und kollektivrechtlichen Angelegenheiten</p>

InsO unterscheidet Verbraucher- und Unternehmensinsolvenzen, insbes. letztere unterteilbar nach Verfahrensarten und Mittelherkunft zur Gläubigerbefriedigung

Arten von Insolvenzverfahren (vereinfachende Darstellung)



ESUG soll Sanierung erleichtern, u.a. durch gesteigerten Gläub.einfluss auf Verwalterbestellung, früheren Gl.einbezug und Ausbau Planverfahren/ Eigenverwalt.

Ziel ESUG¹⁾

Ziel ESUG:

Erleichterung
der Sanierung
von Unternehmen
durch ...

- 1 Stärkere Beteiligung von Schuldnern und Gläubigern bei der Verwalterauswahl
- 2 Ausbau und Straffung des Planverfahrens
- 3 Ausbau der Eigenverwaltung
- 4 Frühzeitigere Insolvenzantragstellung
- 5 Erhöhung der Planungssicherheit für alle Beteiligten
- 6 Erleichterung der Fortführung von sanierungsfähigen Unternehmen
- 7 Konzentration der Insolvenzgerichte
- 8 Neuordnung der statistischen Erhebungen zu Insolvenzsachen

1) ESUG = Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen

Quelle: Gesetzentwurf der Bundesregierung, Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen, Drucksache 17/5712

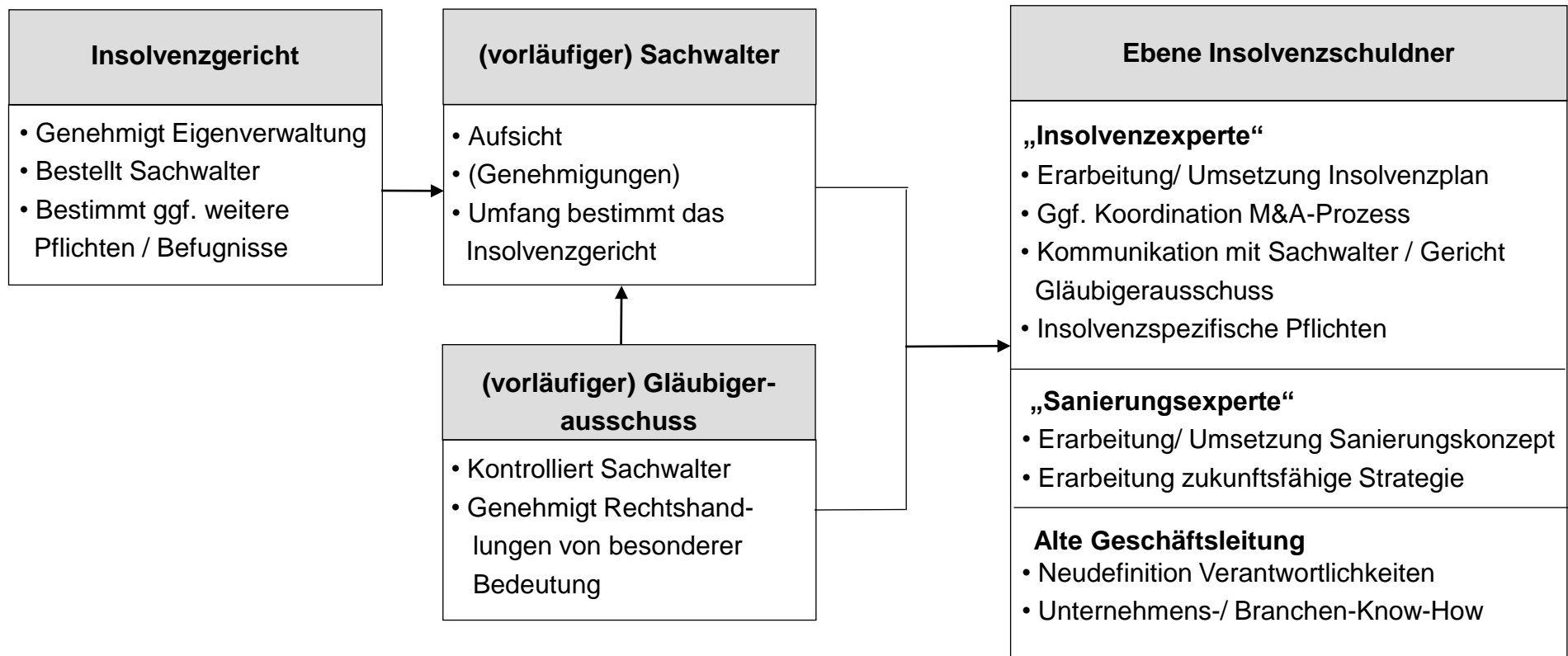
Durch ESUG sollen die Gläubiger mehr Einfluss auf die Auswahl des Insolvenzverwalters erhalten

Auswahl des Insolvenzverwalters

Wesentliche Gläubiger	Vorläufiger Gläubigerausschuss	Schuldner	Insolvenzrichter
<ul style="list-style-type: none"> • Banken • Arbeitnehmer • Warenkreditgeber • PSV • Sonstige / GSV 	<ul style="list-style-type: none"> • Befürworten gemeinsam <ul style="list-style-type: none"> - Eigenverwaltung - Person des Sachwalters • Gewähren ggf. Masse-darlehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Eigenverwaltung • Aussagekräftiger Antrag • Ggf. Verfahrenskosten-garantie • Ggf. Insolvenzplan 	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidet (teilweise gebunden?) über <ul style="list-style-type: none"> - Person des (vorläuf.) Insolvenzverwalters - Art des Verfahrens (Eigen- oder Fremdverwaltung) - Sicherungsmaß-nahmen

Auf Antrag ordnet Insolvenzgericht die Eigenverwaltung an. Erfahrungsgemäß wird bei Eigenverw. Insolvenz-Know-How in der Sphäre des Schuldners benötigt.

Mögliche Struktur der Eigenverwaltung



Das „Schutzschirmverfahren“ soll die frühzeitige Sanierung überschuldeter und drohend zahlungsunfähiger Unternehmen ermöglichen

Schutzschirmverfahren gem. § 270 b InsO als Sonderform der Eigenverwaltung 1/2

Formelle Anforderungen

- Schuldner-Insolvenzantrag, Antrag auf Eigenverwaltung sowie auf Fristbestimmung zur Vorlage Insolvenzplan
- Begründete „Bescheinigung“ – RegE: „kein umfassendes Sanierungsgutachten erforderlich“
 - Drohende Zahlungsunfähigkeit und/ oder Überschuldung
 - Keine Zahlungsunfähigkeit
 - Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos

Materielle Anforderungen

- Sanierung nicht „offensichtlich aussichtslos“
- (lediglich) drohende Zahlungsunfähigkeit und/ oder Überschuldung

- **Gericht bestimmt Frist zur Vorlage Insolvenzplan, max. 3 Monate**
- **Abs. 2: Bestellung vorläufiger Sachwalter auf Vorschlag des Schuldners**

Ohne Moratorium Gefahr der Bedeutungslosigkeit - nur Aussicht auf Erfolg, wenn (abgestimmter) Plan mit Antrag eingereicht wird

Schutzschirmverfahren gem. § 270 b InsO als Sonderform der Eigenverwaltung 2/2

§ 270b, die „außerinsolvenzliche Lebensform“ ?

- Aufhebung vor Fristablauf (§ 270b Abs. 3 III)
- Zahlungsverbot gem. § 64 GmbHG (Überschuldung)
- Wer soll im Plan auf was verzichten?
- Anfechtung nach § 130 I Ziff. 2 InsO
- Wie lange bleibt es bei der drohenden Zahlungsunfähigkeit

**RegE: Vermeidung Vorentscheidung
gegen Eigenverwaltung**

Ansprechpartner

Ansprechpartner

RA / vBP Dirk Oelbermann
Insolvenzverwalter, FA Insolvenzrecht
info@bo-oelb.de
Telefon: +49 421 51 57 56 – 0
Telefax: +49 421 51 57 56 – 10

Bremen

Richtweg 1, 28195 Bremen
Telefon: 0421 / 51 57 56 - 0

Hannover

Hinüberstr. 8, 30175 Hannover
Telefon: 0511 / 123 32 68 - 0

Braunschweig

Wolfenbütteler Str. 84, 38102 Braunschweig
Telefon: 0531 / 70 21 451-1

Vechta

Mühlenstr. 69, 49377 Vechta
Telefon: 04441 / 92645 - 0

Wilhelmshaven

Kieler Str. 63, 26834 Wilhelmshaven
Telefon: 04421 / 5000 690

Internet: www.bo-oelb.de

Hinweis

Die dargestellten Ausführungen beruhen auf Annahmen, die aufgrund des zugänglichen Materials für richtig erachtet werden.

Gleichwohl kann für die Richtigkeit der gemachten Annahmen keine Haftung übernommen werden.

Bremen, 21. September 2011